

Normgeber: Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen: 46840
Erlassdatum: 01.03.2024
Fassung vom: 16.09.2024
Gültig ab: 10.12.2024
Gültig bis: 31.12.2028

Quelle:



Gliederungs-Nr: 760
Fundstelle: MBI. LSA. 2024, 200

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - RL CLLD EFRE)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Dauerhaftigkeit
 - 6.2 Tragbarkeit der Folgekosten
 - 6.3 Bewilligungszeitraum
 - 6.4 Nutzungskonzept
 - 6.5 technische Regelwerke
 - 6.6 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - 6.7 Mitwirkungspflichten
 - 6.8 Unternehmen in Schwierigkeiten
 - 6.9 Beihilferechtliche Bestimmungen
 - 6.9.1 De-minimis-Beihilfen – Allgemeiner Wirtschaftssektor
 - 6.9.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – Allgemeiner Wirtschaftssektor
7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Bewilligung
 - 7.3 Auszahlung
 - 7.3.2 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.3 (Haushaltsplanentwurf)
 - 7.3.3 Zahlungsanträge für Ausgaben, die nicht nach Nummer 5.5.3 gefördert werden
 - 7.4 Verwendungsnachweise
 - 7.5 Aufbewahrung und Prüfungsrechte
8. Sprachliche Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027

(Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - RL CLLD EFRE)

Erl. des MF vom 1. März 2024 - 46840

Fundstelle: MBI. LSA 2024, S. 200

Geändert durch Erl. des MF vom 16.09.2024 (MBI. LSA 2024, S. 716)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Hierbei sind die folgenden Methodenmerkmale einzuhalten:

- a) Erarbeitung territorialer ländlicher und lokaler Entwicklungsstrategien,
- b) Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien,
- c) die Lokalen Aktionsgruppen als Träger der öffentlichprivaten Partnerschaft,
- d) Nutzung der von innen heraus entstehenden Entwicklungsmöglichkeiten einer Region,
- e) Unterstützung von Innovation,
- f) Unterstützung von integrierten und bereichsübergreifenden Aktionen,
- g) Unterstützung von Netzwerkbildung sowie

- h) Unterstützung von Kooperationen.

Lokale Entwicklung LEADER und CLLD sollen den lokalen Akteuren ländlicher und städtischer Räume Impulse geben und sie dabei unterstützen, das Entwicklungspotential ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive auszuschöpfen. Im Rahmen dessen sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden, die die Ziele der Landesplanung und die Erfordernisse des demografischen Wandels berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt 2021 bis 2027 soll mit CLLD ein bürger näheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung (umweltbewusst, sozial, wirtschaftlich) erzielt werden, um Sachsen-Anhalt als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Daneben kann die Förderung auch zu folgenden Zielen beitragen:

- a) Erreichen gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- b) Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- c) Gestaltung des demographischen Wandels,
- d) Stärkung interkultureller Initiativen sowie kultureller und touristischer Infrastruktur sowie
- e) Verbesserung der Stadt-Umland-Beziehungen.

Dabei wird landesweit angestrebt, die in den genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategien beschriebenen und von den Lokalen Aktionsgruppen beschlossenen nachhaltigen Schwerpunktthemen im gesamten Förderzeitraum umzusetzen.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haus-

haltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abi. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158, L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16, L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (Abi. L, 2024/795, 29. 2. 2024), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (Abi. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60, L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74), geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (Abi. L, 2024/795, 29. 2. 2024), in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abi. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (Abi. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abi. L, 2023/2831, 15. 12. 2023), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des EFRE/JTF-Programms 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt,
- f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zum Just Transition Fund (JTF) für die Förderperiode 2021 bis 2027,
- g) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBI. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310), in der jeweils geltenden Fassung,
- h) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,

- i) des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2257).

1.3 Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt und durchgeführt.

1.4 Die Ausgestaltung der CLLD- und LEADER-Förderung in Sachsen-Anhalt über den Europäischen Sozialfonds Plus und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfolgt jeweils im Rahmen einer separaten Richtlinie.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Basis des Ergebnisses des Verfahrens zur Vorhabenauswahl sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien, die einem der nachfolgenden Förderschwerpunkte entsprechen.

2.1 Kultureinrichtungen

Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen der Nutzung der Kultureinrichtungen für die Bevölkerung und für Kulturtouristen (zum Beispiel mit dem Ziel des barrierefreien Zugangs und der Sicherung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen oder dem Ziel der Schaffung modellhafter Lösungen zur Nutzung der kulturellen Infrastruktur oder dem Ziel der Schaffung technologischer Lösungen zur Bewahrung und Verbreitung von Kulturgut).

2.2 Altlastensanierung und Bodenschutz

- a) Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten (schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) sowie von durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen. Hierzu gehören auch die Sanierungsuntersuchungen und die Sanierungsplanung.

Eine Förderung der Sanierung schadstoffbelasteter Standorte ist ausgeschlossen, soweit die natürlichen oder juristischen Personen, die den Schaden verursacht haben, oder ihre Rechtsnachfolger zur Sanierung herangezogen werden können.

- b) Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich der Beräumung von Gebäuden und Fundamenten.
- c) Vorhaben zum Flächenrecycling zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Flächen).

2.3 Investitionen in Sportstätten

- a) Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien.
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung.
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung.
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist.
- e) Erstausstattung von im Rahmen dieser Richtlinie geförderter Sportstätten, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und sie Bestandteil der Baumaßnahme ist.

Sportstätten im Sinne dieser Nummer 2.3 sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen und spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Freibäder gehören nicht dazu.

- #### 2.4 Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel
- a) Nicht-investive Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen (zum Beispiel Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungen, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien).

- b) Investive Klimaschutzmaßnahmen (zum Beispiel Anwendung von Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen).
 - c) Investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
- 2.5 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in den Orten
- a) Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels.
 - b) Innovative Vorhaben, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken.
 - c) Investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit.
 - d) Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe wie auch die jeweiligen verkehrlichen, demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien.
 - e) Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren zum Beispiel durch digitalisierte Gesundheitsversorgung (E-Health) oder den Aufbau eines „E-Nurse“-Netzwerkes.
 - f) Generationsgerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders, zum Beispiel durch die Gestaltung von Angern und Plätzen mit lern-, phantasie- und bewegungsfördernden Elementen unter Verwendung von langlebigen ökologisch vertretbaren Materialien für Jung und Alt, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
 - g) Alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements.
 - h) Weitere Vorhaben zum demografiegerechten Umbau und der Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge.

- i) Initiierung und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Vorhaben.
- 2.6 Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz
- 2.7 Stärkung der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft) durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Kleinst- und Kleinunternehmen

Ein Kleinstunternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht übersteigt. Ein Kleinunternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) für Anträge nach Nummer 2.1, die kulturelle Infrastruktur muss sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden:
 - aa) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen;
- b) für Anträge nach Nummer 2.2:

alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme derer, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union tätig sind;

- c) für Anträge nach Nummer 2.3:

- aa) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
 - cc) juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (zum Beispiel gemeinnütziger Sport- oder Förderverein);
- d) für Anträge nach Nummer 2.4:
- aa) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; Unternehmen der Energiewirtschaft sind ausgeschlossen;
- e) für Anträge nach Nummer 2.5 und 2.6:
- natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften;
- f) für Anträge nach Nummer 2.7:
- natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, die der Definition der Klein- oder Kleinstunternehmen entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das jeweilige CLLD-Vorhaben dient den Zielen der aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe, die im Rahmen des Wettbewerbsaufrufes des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021 bis 2027 ausgewählt und genehmigt wurde.

4.2 Für alle CLLD-Vorhaben müssen jeweils ordnungsgemäße, positive Beschlüsse des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppen zur Auswahl des Vorhabens gemäß der mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Verfahrensweise vorliegen. CLLD-Vorhaben werden

nur gefördert, wenn die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+/JTF die Einhaltung des EU-konformen Auswahlverfahrens des Vorhabens der Lokalen Aktionsgruppe bestätigt. Eine Nach- und Ergänzungsbewilligung bedarf vorab eines ordnungsgemäßen, positiven Beschlusses des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe.

4.3 Alle Vorhaben dieser Richtlinie sind, mit Ausnahme der Vorhaben zu Nummer 2.2, aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (finanzieller Orientierungsrahmen) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu finanzieren. Die EFRE-Mittel für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden als Gesamtplanungsbudget für die ganze CLLD-Gemeinschaft (alle anerkannten Lokalen Aktionsgruppen) des Landes Sachsen-Anhalt vorgehalten. Die Bewilligungsstelle entscheidet über Vorhaben nach Nummer 2.2 entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

4.4 Vorhaben werden nur unter den Voraussetzungen gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss seinen (Wohn-)Sitz, seine Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

4.6 Der Bewilligungszeitraum der Vorhaben darf höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden, wenn die Zuwendung keine Beihilfe ist. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und als De-minimis-Beihilfe gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden.

4.7 Bei kommunalen Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Abweichend hiervon ist erst bei Vorhaben von mehr als 25 000 Euro Zuwendung eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.8 Vorhaben, die Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

4.9 Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen rechtlichen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Sofern mit der Förderung eines Vorhabens anderweitig geförderte Vorhaben ergänzt werden (zum Beispiel fondsübergreifende Vorhabenbündel), sind sie voneinander abzutrennen. Die bewilligten Fördermittel sind – soweit erforderlich – jeweils nach Vorhaben und getrennt von den übrigen Finanzmitteln zu bewirtschaften.

4.10 Vorhaben nach Nummer 2.1 müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Kultureinrichtung wird zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zu 80 v. H. ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt (mindestens zweijähriger NutzungsNachweis),
- b) die Kultureinrichtung ist im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich,
- c) die Kultureinrichtung leistet in ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen oder historischen Bildung oder stellt ein kulturtouristisches Ziel dar (Herleitung aus dem Landestourismuskonzept des Landes Sachsen-Anhalt 2027).

4.11 Vorhaben nach Nummer 2.2 müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) dem Antrag ist ein nachvollziehbares Nachnutzungskonzept und eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde beizufügen,
- b) gefördert werden nur Vorhaben auf Flächen in Sachsen-Anhalt.

4.12 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. a müssen Unterlagen vorliegen, die auf der Grundlage eines Variantenvergleichs zwischen mindestens drei unterschiedlichen Verfahren den Nachweis erbringen, dass das wirtschaftlichste und ökologisch zweckmäßigste Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen wird. Ein Vergleich im Rahmen von Sanierungsuntersuchungen oder eines Sanierungskonzeptes ist ausreichend. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Ausnahmen sind zum Beispiel unverhältnismäßige Ausgaben oder die technische Unmöglichkeit eines Variantenvergleichs.

4.13 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. b muss der Antragsteller sicherstellen, dass die Entsiegelung oder die Schaffung von Grünflächen ein fester Bestandteil der Maßnahme ist.

4.14 Vorhaben nach Nummer 2.3 müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) dem Antrag ist ein Nutzungskonzept zusammen mit einem konkreten Belegungsplan der Sportstätte beizufügen, aus der sich die Nutzung der Anlage ergibt; eine Mitnutzung der Sportstätte durch Dritte (zum Beispiel Schulen und Kindertagesstätten) ist unbedenklich;

- b) für den Fall, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person gemäß Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb oder cc handelt und das Grundstück, auf dem sich die zu fördern-de Sportstätte befindet, im Eigentum der Gemeinde steht, hat der Antragsteller eine Erklä-rung der Gemeinde vorzulegen, in der sich diese verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweck-bindung (zum Beispiel wegen Insolvenz des Vereins), weiterhin eine dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen; die Gemeinde haftet nicht dafür, falls ihr dies, zum Beispiel in Ermangelung geeigneter Nutzer, trotz ihres ernsthaften und nach-weisbaren Bemühens nicht möglich ist;
- c) Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc, die Mit-glied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) sind, werden nur gefördert, wenn für das Vorhaben eine positive Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. vor-liegt.

4.15 Vorhaben, die die ambulante ärztliche Versorgung betreffen, bedürfen der positiven Stellungnah-me der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Finanzierung der Vorhaben werden, soweit nicht geringere Fördersätze in der jeweiligen aner-kannten Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt wurden, folgende Zuschüsse gewährt:

- a) für Anträge nach Nummer 2.2 bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) für Anträge nach allen anderen Nummern bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die in den **Anlagen 1, 2 und 3** genannten Höchstbeträge je Beihilfeempfänger dürfen nicht über-schritten werden (nähere Erläuterungen dazu siehe Nummer 6.9).

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

5.5.2 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit sie nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.

5.5.3 Für Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben¹ nicht mehr als 200 000 Euro betragen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalbetrag auf der Grundlage eines vom Antragsteller erstellten und durch die Bewilligungsstelle genehmigten Haushaltsplanentwurfs. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrages. Dafür werden vom Antragsteller Angaben zu den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben und Einnahmen in tabellarischer Form abgefragt. Sofern im Finanzierungsplan ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt ist, gilt dieser als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben sind bei der Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) unbeachtlich.

5.5.4 Betragen die förderfähigen Gesamtausgaben¹ eines Vorhabens mehr als 200 000 Euro, wird die Zuwendung auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 (tatsächliche Kosten) gewährt.

5.5.5 Für Anträge nach Nummer 2.1

Zu den Investitionen im Sinne von Nummer 2.1 zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, zum Beispiel:

- a) Ausgaben für Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- b) Ausgaben für Gutachten und Sachverständigenleistungen,
- c) Ausgaben der Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerungsleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat; die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerungsleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen

710, 760, 770 und 790 gemäß DIN² 1276-1:2008) ≤ 1 Million Euro auf höchstens 2 v. H. und > 1 Million Euro auf höchstens 1,5 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt; Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Bauherrn mit dem Projektsteuerer ergeben, sind durch den Träger selbst zu finanzieren; die Leistungen der Projektsteuerung müssen nachweisbar unmittelbar der Erreichung des Ziels der Maßnahme gemäß dem EFRE/JTF-Programm 2021 - 2027 Sachsen-Anhalt dienen und die Umsetzung entsprechend dieser Richtlinie ermöglichen; dies ist einzelfallbezogen in geeigneter Form nachzuweisen.

5.5.6 Für Anträge nach Nummer 2.2 Buchst. a

- a) Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, abzüglich der sich infolge des geförderten Vorhabens ergebenen Wertsteigerung des Grundstücks. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich von denjenigen Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung des geförderten Vorhabens unter Beachtung der geplanten Nachnutzung und nach Abzug der übrigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zusätzlich entstehen, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- b) Gutachten zur Ermittlung der Wertsteigerung eines Grundstücks infolge der Sanierung eines schadstoffbelasteten Standortes sind auf Kosten des Zuwendungsempfängers von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.
- c) Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben für das Vorhaben ist nicht abhängig davon, ob sie in der Bilanz oder im Vermögenshaushalt als Anlagevermögen ausgewiesen werden können.

5.5.7 Bei Anträgen nach Nummer 2.3 wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn sie den Betrag von 150 000 Euro übersteigt (Mindestförderbetrag). Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

5.5.8 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Vorhaben nach Nummer 2.1, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- c) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Ausgaben für die Projektsteuerung gemäß Nummer 5.5.5 Buchst. c,

- d) Gebäudeunterhaltung,
- e) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- f) Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- g) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- h) Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln; die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen bei Vorhaben nach Nummer 2.5 Buchst. d, Nummer 2.5 Buchst. e und Nummer 2.6 Ausnahmen zulassen,
- i) Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit weniger als fünf Jahren Nutzungsdauer; die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- j) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,
- k) Betriebs- und Folgeausgaben im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
- l) Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Feuerwehrgerätehäusern, Wohngebäuden,
- m) unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material,
- n) Schuldzinsen, Bankgebühren, Prämien für Bürgschaften, sonstige Finanzierungskosten, die Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten sowie Versicherungen,
- o) Kauf von Tieren sowie einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,
- p) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht; dazu gehört das gesetzlich verpflichtende Energieaudit,

- q) Investitionen in Wohnheime und Einrichtungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Energieeffizienzmaßnahmen in diesen Einrichtungen,

- r) Bußgelder, Prozesskosten,

- s) übrige Ausgaben, die vorhabenunabhängig beim Zuwendungsempfänger anfallen (zum Beispiel Steuern, wie Grund- oder Gewerbesteuer, Versicherungen); dazu gehören auch Kosten, die sich aus anderen öffentlichen Genehmigungen ableiten (zum Beispiel Denkmalschutz, Naturschutz, Kampfmittelbeseitigung),

- t) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe gemäß Artikel 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2021/1058.

Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus bei Vorhaben nach Nummer 2.2:

- a) Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln, es sei denn es handelt sich um Spezialfahrzeuge, die eigens für das Vorhaben beschafft werden müssen,

- b) Selbstkosten der Antragsteller, die diesen zum Beispiel für den Einsatz des eigenen Personals und eigener Geräte entstehen,

- c) Leasingraten, soweit das Leasing die Anschaffung eigener Geräte oder Maschinen ersetzen soll,

- d) Gemeinausgaben,

- e) Entsorgungsausgaben für illegal auf den die Förderung betreffenden Grundstücken abgelagerte Abfälle,

- f) Ausgaben, die ausschließlich für einen nach § 10 Abs. 1a Satz 1 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zu erstellenden Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwas-ser erforderlich sind,

- g) Ausgaben für Flächen, für die eine Freistellung auf der Grundlage von Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes besteht oder bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung bereits

beantragt und noch nicht abschließend beschieden wurde; Gleiches gilt, wenn die Übertragung der Freistellung auf Vorhabenträger beantragt und noch nicht abschließend beschieden wurde.

Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus bei Vorhaben nach Nummer 2.3:

- a) Investitionen in Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport, Profisport und gewinnorientierter Sport stattfindet sowie
- b) Investitionen in Spaß- und Erlebnisbäder; Spaß- und Erlebnisbäder sind dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der Gestaltung des Bades der Aspekt des Schwimmens gegenüber Spaßelementen, wie zum Beispiel Röhren- oder Breitruschen oder Wildwasserkanäle, Wellenbecken (Wellenbad), Abenteuerbecken und Whirlpools, bei einer Gesamtwürdigung der Badanlage geringer gewichtet ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Dauerhaftigkeit

Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Ergänzend gilt für Artikel 65 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060, dass keine Änderung der Eigentumsverhältnisse vorliegen darf, durch die dem Begünstigten ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gilt für die Dauerhaftigkeit eine Frist von drei Jahren. Alle Vorhaben nach Nummer 2.2 werden hinsichtlich der Dauerhaftigkeit im Sinne dieser Richtlinie als Infrastrukturinvestitionen verstanden.

6.2 Tragbarkeit der Folgekosten

Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zeitraums der Dauerhaftigkeit abzudecken.

6.3 Bewilligungszeitraum

Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 werden Zuwendungen für innerhalb von höchstens drei Jahren abschließende Vorhaben bewilligt. Ausnahmen von diesem Bewilligungszeitraum sind im begründeten Einzelfall möglich.

6.4 Nutzungskonzept

Für Vorhaben nach Nummer 2.7 sind der Bewilligungsstelle ein Nutzungskonzept, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, eine geprüfte Rentabilitätsvorschau und die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen einschließlich Anlageverzeichnissen vorzulegen.

6.5 technische Regelwerke

Die einschlägigen technischen Regelwerke, baulichen Anforderungen des Baurechts und der DIN- oder Europeanormen sowie der Qualitätsstandards des Landes Sachsen-Anhalt sind in Abhängigkeit vom Vorhaben zu beachten.

6.6 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Zuwendungen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Anhang IX zur Verordnung (EU) 2021/1060 umzusetzen.

6.7 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Wirksamkeit der aus Mitteln des EFRE-finanzierten Förderprogrammes gemäß den Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.8 Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden nicht gefördert, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe zu den in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Bedingungen erteilt wurde.

6.9 Beihilferechtliche Bestimmungen

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 1) ist, sind zusätzlich und vorrangig die in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

Liegt eine Beihilfe vor, so entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle für jeden Förderfall nach welcher Vorschrift die Beihilfe zu gewähren ist und verantwortet die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

6.9.1 De-minimis-Beihilfen – Allgemeiner Wirtschaftssektor

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt werden.

6.9.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – Allgemeiner Wirtschaftssektor

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist, können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Zuwendungen gewährt werden, wenn sie einen der in Anlage 2 oder Anlage 3 dargestellten Freistellungstatbestände erfüllen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragstellung

7.1.1 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist für alle Antragsteller die antragnehmende und Bewilligungsstelle.

7.1.2 Die Antragsunterlagen werden von der Bewilligungsstelle bereitgestellt und können unter <https://www.ib-sachsenanhalt.de> abgerufen werden.

7.1.3 Abweichend von den VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO und den VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragsteller tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragseingang sind mit den Antragsunterlagen bekannt zu geben.

7.1.4 Anträge auf Zuwendung müssen insbesondere folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Festlegung seiner konkreten Ziele,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Förderung nach dieser Richtlinie Förderungen aufgrund anderer EU-, Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck ergänzt (zum Beispiel fondsübergreifendes Projekt),
- d) eine Erklärung, dass keine Doppelförderung vorliegt,

- e) eine Erklärung, dass das Vorhaben von anderweitig geförderten Vorhaben abgegrenzt ist und die bewilligten Fördermittel von den übrigen Haushaltsmitteln getrennt bewirtschaftet werden,
- f) einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (einschließlich der Darstellung der pauschaliert geförderten Ausgaben) und Nachweis der Eigenmittel,
- g) eine Erklärung, dass bis zur Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
- h) ein Nachweis darüber, ob der Antragssteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist (Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes),
- i) Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
- j) Vereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften (bei Handelsgesellschaften) und Unternehmen (bei Kaufleuten) haben mit dem Antrag einen aktuellen vollständigen Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches) einzureichen,
- k) Angaben zur Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU-Erklärung) bei betroffenen Unternehmen,
- l) bei Ausgaben nach Nummer 5.5.3 sind der Bewilligungsstelle mit der Antragstellung zur Plausibilisierung der Ausgaben Unterlagen in Form von zum Beispiel Auftragswertschätzungen, Angeboten oder Preisrecherchen vorzulegen.

Die Vorlage weiterer Unterlagen ergibt sich aus den Zuwendungsvoraussetzungen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

7.2.2 Die Ausgaben nach Nummer 5.5.3 werden mit den Inhalten der Vorhabenbeschreibung und Auftragswertschätzungen oder Angeboten oder Preisrecherchen plausibilisiert. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt. Auf dieser Basis wird der Pauschalbetrag festgelegt.

7.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind bei der Durchführung des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden.

7.2.4 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen nach den ANBest-P und ANBest-Gk einzuhalten. Bei Aufträgen bis 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer ist vom Zuwendungsempfänger die Kostenplausibilität unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern nachzuweisen. Die Nummern 3.1 bis 3.3 der ANBest-P und die Nachweispflicht in Satz 2 gelten nicht für Ausgaben, welche in Form eines Pauschalbetrages im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden. Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur Kürzung oder zur Rückforderung der Zuwendung führen.

7.2.5 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsstelle und den Zuwendungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.3.2 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.3 (Haushaltsplanentwurf)

Die Auszahlung der als Pauschalbetrag bewilligten Fördermittel gemäß Nummer 5.5.3 erfolgt auf der Grundlage eines von der Bewilligungsstelle festzulegenden Meilensteinplans mit Auszahlungsterminen. Nummer 1.4 der ANBest-P oder Nummer 1.2 der ANBest-Gk sind nicht anzuwenden.

Bei nach Nummer 5.5.3 geförderten Ausgaben ist zu jedem Auszahlungsantrag darzulegen, dass der Umfang der durchgeföhrten Maßnahme dem der Kalkulation des Haushaltsplanes zugrundeliegenden Umfang entspricht. Dafür sind zu jedem Auszahlungsantrag Nachweise zum Zwischenstand des Projektfortschritts zu erbringen.

7.3.3 Zahlungsanträge für Ausgaben, die nicht nach Nummer 5.5.3 gefördert werden

Abweichend von den VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO oder den VV-Gk Nr. 7.4 zu § 44 LHO können bei der Bewilligungsstelle zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr gestellt werden. Die Mittel werden erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

7.4 Verwendungsnachweise

7.4.1 Abweichend von Nummer 6.4 und 6.5 der ANBest-P und Nummer 6.4 und 6.5 der ANBest-Gk wird bei der Abrechnung von Pauschalen auf einen detaillierten Nachweis der Kosten verzichtet. Bei den nach Nummer 5.5.3 geförderten Ausgaben erfolgt der zahlenmäßige Nachweis daher nicht aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Mit dem Endverwendungsnachweis sind neben dem Sachbericht Nachweise über die tatsächliche Durchführung des geförderten Vorhabens und für die Erreichung des Zuwendungszwecks vorzulegen. Die mit den Auszahlungsanträgen bereits vorgelegten Nachweise werden gleichzeitig für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.4.2 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und Nummer 6.1 der ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vorhabens in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis ist auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren.

7.4.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. a sind bei der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis alle fachtechnischen Berichte und sonstige das Vorhaben betreffende Unterlagen einfach zu übergeben.

7.5 Aufbewahrung und Prüfungsrechte

7.5.1 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an den Zuwendungsempfänger entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist der Zuwendungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder anderen Vorschriften.

7.5.2 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof und die für die Förderung aus dem EFRE eingerichteten EU-Behörden (die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF sowie die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde) sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Anlage 1 (zu Nummer 5.4 Satz 2 und Nummer 6.9 Abs. 1 Satz 2)

Anlage 2: Anlage 2 (zu Nummer 5.4 Satz 2, Nummer 6.9 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 6.9.2)

Anlage 3: Anlage 3 (zu Nummer 5.4 Satz 2, Nummer 6.9 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 6.9.2)

Fußnoten

- 1) Die förderfähigen Kosten nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen den zuwendungsfähigen Ausgaben der VV zu § 44 LHO
- 2) DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.